



# GEMEINDE HARSUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "IM DORFE NORD" 1.ÄNDERUNG

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS:**
- DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
  - DES BEBAUUNGSPLANES
- KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - BAUGRENZE
  - BAULINIE
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ZAHLEN:**
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
  - 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
  - 0 OFFENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE**
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 0.80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN**

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345)

hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 2 \* bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Harsum, den 09.11.1989

gez. **BUDDE** Ratsvorsitzender  
gez. **MOLDT** Gemeindedirektor

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 3  
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.12.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Hildesheim, den 20.10.1989

gez. **EINFALT** Unterschrift

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.11.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 \* beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Harsum, den 09.11.1989

gez. **MOLDT** Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes\* wurde ausgearbeitet von  
Planungsbüro SRL Weber  
Königsstr. 12  
3200 Hildesheim

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.07.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes\* und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes\* und der Begründung haben vom 07.08.1989 bis 14.09.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Harsum, den 09.11.1989

gez. **MOLDT** Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes\* und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes\* und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes\* und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom gegeben. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan\* nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.10.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Harsum, den 09.11.1989

gez. **MOLDT** Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan\* ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim 3200 Hildesheim, den 15.02.1990

- Amt für Kommunalaufsicht -  
Az.: (15) 15 11/408  
Der Oberkreisdirektor  
gez. **Schöne**

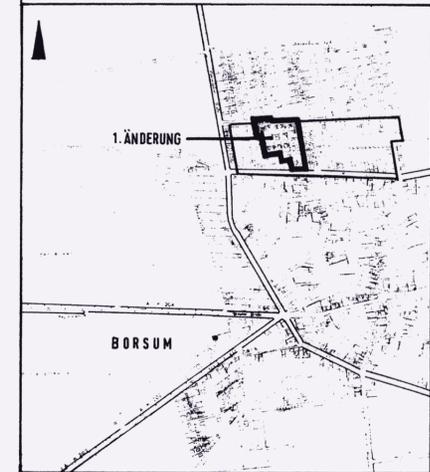
Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes\* ist gem. § 12 BauGB am 14.03.1990 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan\* ist damit am 15.03.1990 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

\* (1.ÄNDERUNG)

ÜBERSICHTSKARTE M.1:10 000  
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M.1:10 000 DES HERSTELLERS:  
KATASTERAMT HILDESHEIM V. 10.09.1987 AZ.: A 925 / 87



BEGLEITUNGSVERMERK:  
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.  
Harsum, den 25.04.1990

GEMEINDE HARSUM  
Der Gemeindedirektor

## GEMEINDE HARSUM · ORTSCHAFT BORSUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "IM DORFE NORD" 1.ÄNDERUNG M.1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12  
TEL. 0 51 21 / 2 25 26 3200 HILDESHEIM RI 0-0

AUSFERTIGUNG STAND: INKRAFTTRETEN GEM. § 12 BauGB